

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Teilnahmebroschüre

für das

europaweite

Verhandlungsverfahren

Verkehrsdienstleistungen im

Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

im Netz 7b EBO-Leistungen Raum Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Ziele des Landes	4
3	Überblick über die Fahrzeugfinanzierungsmodelle	4
4	Aufhebungsvorbehalt.....	6
5	Ablauf des Verfahrens	6
5.1	Teilnahmewettbewerb	6
5.2	Verhandlungsverfahren	6
6	Zeitplan	7
7	Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße	8
8	Sonstige Anforderungen.....	8
8.1	Bekanntmachung	8
8.2	Bewerber-/Bietergemeinschaften	8
8.3	Projektgesellschaften	8
8.4	Tariftreueerklärung	8
Anlage 1	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg	10
Anlage 2	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer- Entsendegesetz erfasst werden	14
Anlage 3	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene	16

1 Einführung

Das Land Baden-Württemberg ist Aufgabenträger des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und zuständig für den reibungslosen Verkehrsbetrieb auf den Schienennetzen im Land.

Das Land plant, die sog. EBO-Verkehrsleistungen auf dem Netz 7b im Raum Karlsruhe neu und losweise (Los 1 für Fahrzeuge mit einer Einstiegshöhe von 55 cm: Karlsruhe Hbf – Bretten – Eppingen – Heilbronn Hbf, Karlsruhe Hbf – Rastatt – Achern – (Kehl), Karlsruhe Hbf – Rastatt – Forbach – Freudenstadt – Eutingen – Bondorf – Herrenberg, Karlsruhe Hbf – Rastatt – Forbach; Los 2 für Fahrzeuge mit einer Einstiegshöhe von 76 cm: Karlsruhe Hbf – Bruchsal – Heidelberg Hbf – Mannheim Hbf) zu vergeben. Der gesamte Leistungsumfang beträgt bei Los 1 voraussichtlich rund 3,5 Mio. Zugkilometer pro Jahr, bei Los 2 voraussichtlich rund 1 Mio. Zugkilometer pro Jahr. Die Inbetriebnahme ist im Dezember 2022 vorgesehen.

Das Land will den Verkehrsbetrieb effizienter gestalten und den Fahrgästen mehr Qualität und Komfort bieten. Deshalb sollen auf dem Netz 7b künftig ausschließlich Neufahrzeuge eingesetzt werden. Um für mehr Wettbewerb zu sorgen, unterstützt das Land die Bieter optional bei der Finanzierung der benötigten Neufahrzeuge.

Mit Bekanntmachung im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union im Dezember 2017 hat das Land ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Das Vergabeverfahren führt die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) im Auftrag des Ministeriums für Verkehr (VM) durch. Die Verkehrsbetriebsleistungen werden für einen Zeitraum von 12 Jahren als Bruttovertrag vergeben (erste Verkehrsperiode). Nach Ablauf dieses Zeitraumes vergibt das Land die Verkehrsbetriebsleistungen neu (zweite Verkehrsperiode). Zur Förderung des Wettbewerbs bietet das Land den Bietern optional ein Modell („BW-Modell“) zur Finanzierung der für den Betrieb erforderlichen Fahrzeuge an.

Diese Teilnahmebroschüre ergänzt die Auftragsbekanntmachung und informiert die Bewerber über die angebotene Unterstützung zur Fahrzeugfinanzierung, damit die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften ihre Kooperationen untereinander bzw. mit Subunternehmen auf das Finanzierungsmodell ausrichten und sich frühzeitig intern abstimmen können. Weitergehende Informationen sowie Vertragsentwürfe wird die Aufforderung zur Abgabe erster Angebote enthalten, die der Auftraggeber nach Eingang der Teilnahmeanträge an die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bieter versenden wird.

2 Ziele des Landes

Das Land verfolgt mit der Neuausschreibung die folgenden Ziele:

- wirtschaftliche Leistungen im SPNV auf der Grundlage eines fairen, breiten Wettbewerbs,
- gesteigerter Komfort für die Fahrgäste,
- verbessertes Fahrplanangebot,
- umweltfreundlicherer Verkehrsbetrieb durch eine verbesserte Energieeffizienz.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Landtag des Landes Baden-Württemberg entschieden, bei Ausschreibungen, die Neufahrzeuge vorsehen, den obsiegenden Bieter bei der Finanzierung der Fahrzeuge zu unterstützen. Bei der Ausschreibung von Netz 7b können die Bieter optional das sog. BW-Modell zur Fahrzeugfinanzierung wählen.

3 Überblick über die Fahrzeugfinanzierungsmodelle

Neben dem „klassischen“ Modell, bei dem der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft die für den Verkehrsbetrieb erforderlichen Fahrzeuge selbst beschafft und finanziert, bietet das Land Baden-Württemberg alternativ das Baden-Württemberg-Modell (BW-Modell) an. Mit Hilfe dieses Modells erhalten Bieter bessere Zinskonditionen und müssen ihr Eigenkapital nicht belasten. Zugleich kann das Land die Verantwortung für die Leistung möglichst weitgehend beim Bieter belassen.

Der Auftraggeber hat keine Präferenzen bezüglich der Fahrzeugfinanzierungsmodelle. Die Fahrzeugfinanzierungsmodelle stehen im Wettbewerb zueinander.

Im BW-Modell schreibt das Land Baden-Württemberg die Verkehrsdienstleistungen auf Grundlage eines Verkehrsvertrages aus. Das EVU erwirbt die benötigten Fahrzeuge von einem Hersteller und veräußert sie an die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR (SFBW), welche Eigentümerin der Fahrzeuge wird. Die SFBW verpachtet die Fahrzeuge an das EVU zurück. Zur Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises schließt die SFBW mit einer Bank einen Finanzierungsvertrag. Das Land garantiert für bis zu 28 Jahre den Kapitaldienst der SFBW.

Bei Wahl des BW-Modells tritt neben dem Land auch die SFBW gegenüber dem EVU als Auftraggeberin auf. Das Land beauftragt die Verkehrsleistungen. Die SFBW beschafft die Fahrzeuge. Die NVBW führt das Vergabeverfahren auch für die SFBW durch. Auf diese Weise kommen alle relevanten Informationen für die Bieter aus einer Hand.

Das Land schließt mit dem/den EVU einen Verkehrsvertrag über SPNV-Leistungen im Netz

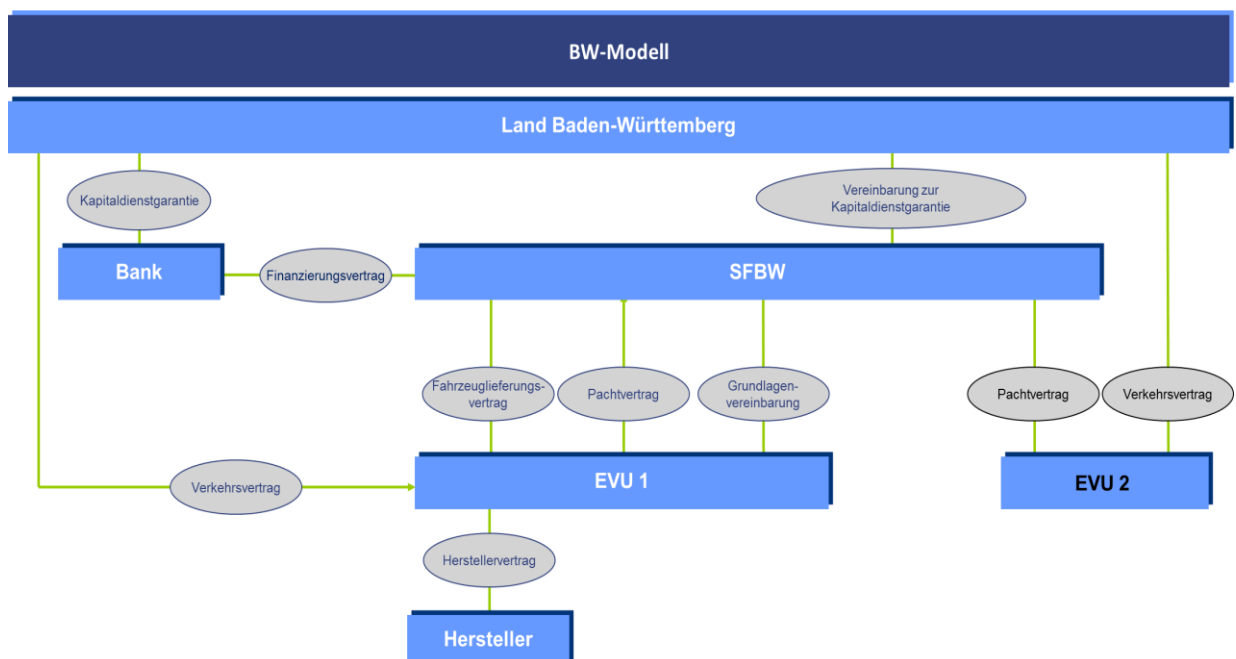
7b. Um die Betriebsleistungen zu erbringen, verwendet der Bieter Fahrzeuge, die er bei einem Fahrzeughersteller kauft (Herstellervertrag) und direkt an die SFBW weiterveräußert (Fahrzeughlieferungsvertrag). Neben dem Betrieb wird das EVU auch Wartungs- und Instandhaltungsleistungen erbringen.

Nach Ablauf des ersten Verkehrsvertrages wird die SFBW die Fahrzeuge einem zweiten EVU beistellen.

Die folgende Tabelle fasst die im BW-Modell in der ersten Verkehrsperiode zu schließenden Verträge zusammen:

Vertrag	Vertragsparteien
Verkehrsvertrag	Land BW – EVU
Grundlagenvereinbarung	SFBW – EVU
Fahrzeughlieferungsvertrag	SFBW – EVU
Pachtvertrag	SFBW – EVU
Herstellervertrag	EVU – Hersteller
Finanzierungsvertrag	SFBW – Bank
Kapitaldienstgarantie	Land BW – Bank
Vereinbarung zur Kapitaldienstgarantie	Land BW – SFBW

Das BW-Modell lässt sich bildlich wie folgt darstellen:



4 Aufhebungsvorbehalt

Der Auftraggeber darf die Vergabe nach Maßgabe des § 63 VgV aufheben. Auftraggeber und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben bzw. die geforderten Leistungen anzupassen, wenn keines der Angebote einen Preis ausweist, der den zuvor von dem Auftraggeber in Zusammenarbeit mit externen Gutachtern bestimmten Aufhebungswert unterschreitet.

Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bewerber/Bieter ausgeschlossen.

5 Ablauf des Verfahrens

Um das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, führt der Auftraggeber ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 Ziff. 3 VgV durch.

Das europaweite Verhandlungsverfahren läuft in zwei Stufen ab, dem Teilnahmewettbewerb und dem Verhandlungsverfahren:

5.1 Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmewettbewerb begann mit der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt. Die Bewerber sollen auf der Grundlage der Bekanntmachung und dieser Unterlagen ihre Teilnahmeanträge erstellen und mit diesen Anträgen die in der Bekanntmachung erbetenen Angaben und Nachweise vorlegen.

Die Bewerber, die mit ihren Teilnahmeanträgen ihre Eignung, d.h., ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, werden ausgewählt.

Zu Besonderheiten für Bewerber-/Bietergemeinschaften siehe Ziffer 8.2.

5.2 Verhandlungsverfahren

Im anschließenden eigentlichen Verhandlungsverfahren findet der Wettbewerb über die Wirtschaftlichkeit der Angebote gemäß den Kriterien statt, die in den Vergabeunterlagen aufgeführt sein werden. Die ausgewählten Bieter erhalten die Vergabeunterlagen samt Vertragsentwürfen und werden vor Abgabe der letztverbindlichen Angebote zu Erörterungsge-

sprächen eingeladen. In dieser Phase sollen die Vergabeunterlagen durch Optimierungsvorschläge mitgestaltet werden.

Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über deren Optimierungsvorschläge und klärt bei Bedarf Unklarheiten und Lücken auf. Nach Abschluss der Verhandlungen fordert der Auftraggeber zur Abgabe letztverbindlicher Angebote auf.

6 Zeitplan

Der Auftraggeber beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen zügig und rechtssicher zu vergeben. Dazu plant er, folgenden Zeitplan einzuhalten:

Verfahrensstand	Geplanter Zeitpunkt
Teilnahmefrist	09. Mai 2018 – 11:00 Uhr
Prüfung der Teilnahmeanträge und eventuell Einschränkung des Bewerberkreises	vsl. Mai 2018
Versand Vergabeunterlagen und Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote	vsl. Mai/Juni 2018
Verhandlungsphase (mit ggf. mehreren Verhandlungsrunden)	vsl. bis Oktober 2018
Abgabe der letztverbindlichen Angebote	vsl. Dezember 2018
Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote	vsl. Januar 2018
Zuschlag	vsl. Februar 2019

Die genannten Termine entsprechen dem derzeitigen Stand der Planung. Änderungen im Zeitplan behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

Der Auftraggeber rechnet mit maximal zwei Verhandlungsrunden. Die genannten Termine entsprechen dem derzeitigen Stand der Planung. Änderungen im Zeitplan behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

Der Auftraggeber wird bei der Umsetzung seines Vergabekalenders darauf achten, dass die einzelnen anstehenden Vergabeverfahren, insbesondere die Verhandlungsrunden, nicht zeitgleich stattfinden und die Bieter ausreichend Zeit zur Angebotserstellung haben.

7 Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße

Sofern die Bekanntmachung, diese Teilnahmebroschüre oder spätere Vergabeunterlagen oder die dem Bewerber/Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder Fehler enthalten oder nach Auffassung des Bewerbers/Bieters gegen geltendes Recht verstoßen, so soll der Bewerber/Bieter die NVBW nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, die in dieser Teilnahmebroschüre enthaltenen allgemeinen Informationen im weiteren Verhandlungsverfahren zu präzisieren, zu ergänzen oder zu ändern.

8 Sonstige Anforderungen

8.1 Bekanntmachung

Diese Teilnahmebroschüre ergänzt die Vorgaben in der Bekanntmachung. Die Bekanntmachung gilt vorrangig.

8.2 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften, die sich zur Abgabe eines Angebotes mit dem klassischen Modell oder dem BW-Modell (Ziffer 3) gründen, dürfen nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge gebildet werden.

8.3 Projektgesellschaften

Die Beteiligung einer Projektgesellschaft ist nach dem gegenwärtigen Rechtsstand in dem vom Europäischen Gerichtshof in seiner Pressetext-Entscheidung (Beschluss vom 19.06.2008, Az. C-454/06) beschriebenen Rahmen zulässig. Die genaue Ausgestaltung der Projektgesellschaft nach rechtlicher Prüfung obliegt den Bietern in eigener Verantwortung.

Aus Sicht der Auftraggeber ist der rechtssicherste Weg, sich bereits mit einer Projektgesellschaft am Teilnahmewettbewerb zu beteiligen.

8.4 Tariftreueerklärung

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit den letztverbindlichen Angeboten die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und

Mindestlohngesetz Baden Württemberg (LTMG BW) abzugeben. Bieter müssen sich gemäß § 6 Abs. 2 LTMG BW außerdem verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmer vorzulegen. Auf § 5 Abs. 4 LTMG BW wird hingewiesen.

Zur Information der Bieter enthält diese Teilnahmebroschüre bereits eine entsprechende Erklärung (s. Anlage).

Anlage 1

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen,
 - deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
 - die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
 - die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

- (4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmern einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmern vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Anlage 2

Verpflichtungserklärung

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt).
- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben ,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass mein / unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt), wenn die Leistung nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;
- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;

- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen;

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)